

Thema: Müssen Sachverständige die Aktualität technischer Regelwerke bei der Gutachtenerstattung im (Bau-)Prozess von Amts wegen beachten?



Zeitschrift: BauR - Baurecht

Autor: Dr. Mark Seibel

Rubrik: Aufsätze

Referenz: BauR 2016, 1085 - 1090 (Heft 7)

Müssen Sachverständige die Aktualität technischer Regelwerke bei der Gutachtenerstattung im (Bau-)Prozess von Amts wegen beachten?

*von Vizepräsident des Landgerichts Dr. iur. Mark Seibel, Siegen/Wenden **

Kaum ein privater Baumangelprozess kann ohne die Einholung eines Sachverständigengutachtens entschieden werden. Sehr häufig begründen Sachverständige ihre Feststellungen zur Mangelhaftigkeit einer Bauleistung unter Bezugnahme auf technische Regelwerke wie z.B. DIN-Normen. Regelmäßig stellt sich dabei folgende – in der Praxis oft vernachlässigte – Frage: Muss ein Sachverständiger im Rahmen seiner Gutachtenerstattung im Prozess von Amts wegen überprüfen, ob die von ihm angewandte technische Vorschrift (noch) aktuell ist und auch der überwiegenden Auffassung der Fachleute sowie dem Vorgehen in der Baupraxis – im Ergebnis damit den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ – entspricht? ¹ Dieser Frage geht der folgende Beitrag nach und erläutert, warum eine solche Überprüfung von technischen Regelwerken durch Sachverständige von Amts wegen zwingend erforderlich ist.

I. Einleitung ²

Ein Sachverständiger wird wegen seines besonderen Fachwissens vom Gericht – gewissermaßen als dessen „Gehilfe“ ³ – damit beauftragt, die im Rechtsstreit relevanten (technischen) Fachfragen, die das Gericht nicht selbst beurteilen kann, in seinem Gutachten zu bewerten. Im privaten Bauprozess müssen dabei überwiegend technische Fragen beantwortet werden. In den allermeisten Fällen beziehen sich Sachverständige im Rahmen ihrer Gutachtenerstattung bei der Beurteilung der Qualität einer Bauleistung auf technische Regelwerke wie z.B. DIN-Normen.

Nach h.M. gilt zwar die Vermutung, dass DIN-Normen grundsätzlich den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen. Diese Vermutung ist jedoch nicht unumstößlich, sondern widerlegbar – was sich z.B. gut anhand der DIN 4109 nachvollziehen lässt. Auf diese Aspekte wird später noch näher eingegangen. Bei der Gutach-

*

Der Autor ist Vizepräsident des Landgerichts Siegen. Von Dezember 2010 bis Dezember 2013 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter im u.a. für das Bau- und Architektenrecht zuständigen VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe. Danach war er bis August 2015 beim Oberlandesgericht Hamm in einem Bausenat tätig.

1

Für das Privatgutachten kann nichts anderes gelten, weil der Sachverständige auch hier ein fachlich zutreffendes Gutachten zu erstatten hat.

2

Siehe zur folgenden Darstellung auch: Seibel, in: Staudt/Seibel, Handbuch für den Bausachverständigen, 3. Aufl., Köln/Stuttgart 2014, 4. Kap., S. 57 ff.

3

Verbreitet werden Sachverständige als „Gehilfen“ des Gerichts bezeichnet. Der Begriff „Berater“ beschreibt die Funktion der Sachverständigen aber wohl treffender.

tenerstattung im Bauprozess stellt sich in diesem Zusammenhang regelmäßig die Frage, ob sich Sachverständige mit der Bezugnahme auf ein technisches Regelwerk begnügen dürfen oder sie nicht in jedem Fall auch noch kurz überprüfen müssen, ob die einschlägige technische Vorschrift tatsächlich (noch) dem derzeit überwiegend praktizierten Vorgehen der Fachleute entspricht und nicht bereits überholt/veraltet ist. Insofern wird vereinzelt die Ansicht vertreten, die bereits erwähnte Vermutungswirkung bzgl. technischer Regelwerke dürfe vom Sachverständigen im Prozess nur auf entsprechendes Bestreiten einer der Parteien überprüft werden.⁴

Die nachfolgenden Ausführungen verdeutlichen, warum diese Auffassung unzutreffend ist. Zunächst wird kurz dargestellt, welche Bedeutung technische Regelwerke für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit einer Bauleistung haben. Daran anschließend wird erläutert, warum es unerlässlich ist, dass Sachverständige im Rahmen ihrer Gutachtenerstattung im Prozess von Amts wegen die Aktualität und Gültigkeit technischer Regelwerke überprüfen.

II. Vorab: Bedeutung technischer Regelwerke für die Baumangelbeurteilung

Technische Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen) sind vor allem für die Konkretisierung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (werkvertraglicher Mindeststandard⁵) bedeutsam.

Der Technikstandard „allgemein anerkannte Regeln der Technik“⁶ wird – neben seiner Erwähnung z.B. in § 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B⁷ – insbesondere bei der Beurteilung relevant, wann sich eine Bauleistung für die gewöhnliche Verwendung eignet und wann sie eine übliche Beschaffenheit aufweist, die der Besteller/Auftraggeber erwarten kann (vgl. § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB, § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VOB/B).⁸ Gleichwohl ist dieser Technikstandard nicht nur dort, sondern grundsätzlich auf allen Stufen des Sachmangelrechts zu beachten⁹ – im Grunde als eigenständige 4. Sachmangelvariante¹⁰.

Zur Konkretisierung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wird verbreitet auf schriftliche technische Regelwerke zurückgegriffen.¹¹ Zusammengefasst kommen danach insbesondere folgende Konkretisierungsmöglichkeiten in Betracht:

- DIN-Normen,
- ETB (Einheitliche Technische Baubestimmungen des Instituts für Bautechnik),
- VDI-Richtlinien,
- VDE-Vorschriften,
- Flachdachrichtlinie und
- evtl. auch Herstellervorschriften/-richtlinien¹².

Vertiefung: Auch wenn schriftliche technische Regelwerke bei der Konkretisierung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ eine große Rolle spielen, wird dieser Technikstandard nicht allein durch schriftlich niedergelegte Regelwerke konkretisiert.¹³ Trotz der in Deutschland vorhandenen

4

Vertreten z.B. von: Mundt, online-Leseranmerkungen vom 15.04.2008 und 16.04.2008 zu IMR 2008, 89 (aufzurufen unter: www.ibr-online.de).

5

Siehe zu den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ als werkvertraglichem Mindeststandard: BGH, Urte. v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97, BauR 1998, 872 (873) = IBR 1998, 376 f.; BGH, Urte. v. 20.12.2012 – VII ZR 209/11, BauR 2013, 624 Rdnr. 23 = IBR 2013, 154 [BGH 20.12.2012 - VII ZR 209/11]. Dazu auch: Kniffka, in: Kniffka/Koebler, Kompendium des Baurechts, 4. Aufl., München 2014, 6. Teil Rdnr. 35.

6

Ausführlich zu den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“: Seibel, in: Nicklisch/Weick/Jansen/Seibel, VOB/B, 4. Aufl., München 2016 – erscheint in Kürze, § 13 Rdnr. 26 ff.; Seibel, Baumängel und anerkannte

Regeln der Technik, 1. Aufl., München 2009, Rdnr. 20 ff.; Seibel, in: Staudt/Seibel, Handbuch für den Bausachverständigen, 14. Kap., S. 197 ff.; Seibel, NJW 2013, 3000 ff.; Seibel, BauR 2004, 266 ff.

7

Bei der Neufassung von § 633 BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hielt der Gesetzgeber eine Erwähnung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ in dieser Norm für überflüssig, weil – soweit nicht etwas anderes vereinbart worden sei – nicht zweifelhaft sei, dass die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten seien. Dazu: BT-Drucks. 14/6040, S. 261 (linke Spalte unten bis rechte Spalte oben).

8

Vgl.: BGH, Urt. v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97, BauR 1998, 872 (873) = IBR 1998, 376 f.; BGH, Urt. v. 28.10.1999 – VII ZR 115/97, BauR 2000, 261 (262) = IBR 2000, 164; BGH, Urt. v. 09.07.2002 – X ZR 242/99, NJW-RR 2002, 1533 (1534) = IBR 2002, 536.

9

Ebenso: Leupertz/Halfmeier, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 10. Aufl., Köln 2015, § 633 Rdnr. 23.

10

Weitere Einzelheiten dazu: Seibel, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik, Rdnr. 96 f.

11

Hierzu: Kniffka, in: Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 6. Teil Rdnr. 32; Pastor, in: Werner/Pastor, Der Bauprozess, 15. Aufl., Köln 2015, Rdnr. 1967.

12

Ausführlich zur Bedeutung von Herstellervorschriften/-richtlinien für die Baumängelbeurteilung: Seibel, BauR 2012, 1025 ff. mit vielen Beispielen.

13

Ausführlich zur Konkretisierung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auch außerhalb schriftlicher technischer Regelwerke: Seibel, BauR 2014, 909 ff.

Seibel: Müssen Sachverständige die Aktualität technischer Regelwerke bei der Gutachtenerstattung im (Bau-)Prozess von Amts wegen beachten? - BauR 2016 Heft 7 - 1087 << >>

„Normenflut“ gibt es immer noch technische Bereiche, in denen die anerkannten und bewährten Vorgehensweisen keinen Eingang in schriftliche Regelwerke wie z.B. DIN-Normen gefunden haben, sondern allein nach den (überlieferten) Erfahrungen der Handwerker zu beurteilen sind. Als Beispiel sei hier nur das Zimmererhandwerk genannt.¹⁴

Zurück zu schriftlichen technischen Regelwerken: Nach h.M. besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass kodifizierte technische Regelwerke (DIN-Normen etc.) die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wiedergeben.¹⁵ Der Grund für diese Vermutung liegt darin, dass technische Regelwerke in den zuständigen Gremien nach einer regelmäßig intensiven Diskussion unter den technischen Fachleuten ausgearbeitet und verabschiedet werden. Dies rechtfertigt (jedenfalls zunächst) die Vermutung, dass ein Regelwerk (zumindest zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung) der vorherrschenden Ansicht der technischen Fachleute und dem in der Praxis bewährten Vorgehen entspricht.¹⁶

Diese Vermutungswirkung ist jedoch – was deutlich betont werden muss – widerlegbar! Deswegen ist die in der Praxis vielfach anzutreffende, regelrechte „DIN-Gläubigkeit“ verfehlt.¹⁷ Es ist immer zu bedenken, dass das Einhalten der Werte der oben dargestellten technischen Regelwerke nicht zwangsläufig dazu führt, dass auch die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ erfüllt werden. Das verdeutlicht schon der Rechtscharakter von technischen Regelwerken wie z.B. DIN-Normen: DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern (nur) private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Ihnen kann – da sie keine Rechtsnormqualität besitzen – daher keine zwingende Bindungswirkung im Hinblick auf die Konkretisierung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ attestiert werden. Solche Normen können die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wiedergeben, jedoch auch hinter diesen zurückbleiben.¹⁸

Des Weiteren ist auch stets das Alter solcher Regelwerke zu berücksichtigen: Sind z.B. DIN-Normen seit langer Zeit unverändert geblieben, stellt sich die Frage, ob diese überhaupt noch die derzeit vorherrschende Ansicht der Fachleute wiedergeben (können). Als Beispiel sei hier nur die seit einer gefühlten Ewigkeit geführte Diskussion um die DIN 4109 und die darin enthaltenen Schallschutzwerte genannt.¹⁹ Sollten technische Regelwerke veraltet sein, scheidet eine Konkretisierung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch sie aus. Dies wird umso deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Anerkennung technischer Regeln nicht etwas einmal und für alle Zeit Festgeschriebenes darstellt. Die Anerkennung von technischen Regeln ändert sich im Laufe der Zeit und unterliegt einem ständigen Wandel. Im Baubereich wird das vor allem durch das Entdecken neuer Baustoffe und Verarbeitungsmethoden deutlich. Folge: Das Einhalten der in DIN-Normen etc. genannten Werte besagt nicht sicher, dass auch zwangsläufig die derzeit „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ beachtet werden.

III. Prüfung der Aktualität technischer Regelwerke von Amts wegen durch den Sachverständigen?

1. Ablehnende Ansicht

Vereinzelt wird die Ansicht vertreten, dass wegen der zuvor dargestellten Vermutungswirkung, wonach technische Regelwerke wie z.B. DIN-Normen regelmäßig den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen, weder für das Gericht noch für den Sachverständigen von

14

Siehe zur Entwicklung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ bei handwerklichen Holztreppen von den seit Jahrhunderten überlieferten Erfahrungen der Handwerker bis hin zum „Regelwerk Handwerkliche Holztreppen“ (erstmal erschienen 1998 [1. Aufl.]): Seibel/Kanz, in: Seibel/Zöller, Baurechtliche und -technische Themensammlung, Heft 5 (Handwerkliche Holztreppen).

15

Vgl. z.B.: BGH, Urt. v. 24.05.2013 – V ZR 182/12, BauR 2013, 1443 Rdnr. 25 – allerdings ohne Begründung; OLG Hamm, Urt. v. 13.04.1994 – 12 U 171/93, BauR 1994, 767 (768); OLG Stuttgart, Urt. v. 26.08.1976 – 10 U 35/76, BauR 1977, 129; Kniffka, in: Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 6. Teil Rdnr. 32 a.E.; Seibel, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik, Rdnr. 146 ff.; Pastor, in: Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rdnr. 1969 – jeweils m.w.N.

16

Vgl.: Seibel, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik, Rdnr. 146.

17

Näher dazu: Seibel, in: Nicklisch/Weick/Jansen/Seibel, VOB/B, 4. Aufl., München 2016 – erscheint in Kürze, § 13 Rdnr. 62 ff. m.w.N.

18

Siehe z.B.: BGH, Urt. v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97, BauR 1998, 872 f. = IBR 1998, 376 f.

19

Ausführlich dazu: Seibel/Müller, in: Staudt/Seibel, Baurechtliche und -technische Themensammlung, Heft 1 (Schallschutz). Siehe zur DIN 4109 auch: BGH, Urt. v. 04.06.2009 – VII ZR 54/07, BauR 2009, 1288 ff. = IBR 2009, 447 ff. mit Anm. Seibel; BGH, Urt. v. 14.06.2007 – VII ZR 45/06, BauR 2007, 1570 ff. = IBR 2007, 473 ff.

Seibel: Müssen Sachverständige die Aktualität technischer Regelwerke bei der Gutachtenerstattung im (Bau-)Prozess von Amts wegen beachten? - BauR 2016 Heft 7 - 1088 << >>

Amts wegen Anlass dazu bestehe zu hinterfragen bzw. zu prüfen, ob eine einschlägige technische Vorschrift tatsächlich den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entspreche. Das sei nur dann zu überprüfen, wenn es im Prozess von einer Partei bestritten und das Gegenteil substantiiert dargelegt werde. Beauftragte der Richter den Sachverständigen von sich aus mit der Überprüfung der Vermutungswirkung ohne ein entsprechendes Bestreiten einer der Parteien, soll dies sogar eine Befangenheit des Richters begründen

können.²⁰

2. Eigene Stellungnahme

Diese Ansicht ist unzutreffend.

Der Sachverständige wird vom Gericht gerade wegen seiner besonderen Sachkunde damit beauftragt, diesem „unter die Arme“ zu greifen und dabei aufgrund einer fachlich zutreffenden Beurteilung zu einer richtigen Beantwortung der Beweisfragen zu gelangen. Wollte man der zuvor dargestellten Ansicht folgen, würde dies zu dem absurden Ergebnis führen, dass ein Sachverständiger nur die „richtige“ (= einschlägige) technische Vorschrift finden müsste und diese – ohne sich Gedanken über deren Aktualität und die neuesten technischen Entwicklungen zu machen – auf den Fall anzuwenden hätte – sofern dem nicht eine der Parteien substantiiert entgegentritt. Dies kann schon deswegen nicht richtig sein, weil der Sachverständige im Vergleich zum Gericht und den Parteien die überlegene technische Kenntnis besitzt. D.h. er muss aus dem Inbegriff seiner Fachkenntnis heraus auch die in der jeweiligen technischen Vorschrift genannten Anforderungen hinterfragen. Mit seinem Gutachten bescheinigt er schließlich, dass das von ihm gefundene Ergebnis „fachlich richtig“ ist.

Außerdem erweist sich die zuvor dargestellte Ansicht auch deshalb als falsch, weil sie die Rechtsnatur von technischen Vorschriften missversteht. In vielen Fällen mag es zutreffend sein, dass technische Vorschriften die jeweils maßgeblichen Anforderungen wiedergeben. Zwingend ist dies jedoch schon unter Berücksichtigung des Rechtscharakters von technischen Vorschriften wie z.B. DIN-Normen nicht: Diese stellen – wie bereits oben erwähnt – keine zwingenden gesetzlichen Normen, sondern lediglich private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter dar. Wenn ein Sachverständiger nicht von Amts wegen im Rahmen seiner Gutachtenerstattung überprüft, ob die jeweils einschlägige technische Vorschrift tatsächlich den zum betreffenden Beurteilungszeitpunkt maßgeblichen Maßstab markiert, besteht in besonderem Maße die Gefahr einer Fehleinschätzung. Dies deshalb, weil ansonsten evtl. die aktuellen technischen Entwicklungen unberücksichtigt bleiben und das Gericht allein wegen der Vermutungswirkung annehmen müsste, dass die DIN-Norm den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entspricht. Der Sachverständige hat daher schon kraft seines Gutachtenauftrages die Pflicht, das Gericht vor einer Falschanwendung dieser Vermutungswirkung zu bewahren. Dies gilt natürlich nur für den Fall, dass eine technische Entwicklung außerhalb der DIN-Norm etc. tatsächlich stattgefunden hat und sich diese deswegen als nicht (mehr) zutreffend erweist. Anderenfalls verbleibt es bei der Vermutungswirkung.

Wer, wenn nicht der gerichtlich bestellte Sachverständige, soll denn sonst wissen, welche Entwicklungen in dem betreffenden Bereich stattgefunden haben und welche Verarbeitungsweise sich bspw. völlig unabhängig von einer technischen Vorschrift tatsächlich durchgesetzt hat? Wer soll den aktuell erreichten technischen Entwicklungsstand zum Zeitpunkt der Abnahme einer Bauleistung besser beurteilen können als der Sachverständige?

Würde man die oben dargestellte Ansicht von *Mundt* konsequent anwenden, wäre auch der Sachverständige „befangen“, wenn er von sich aus – also ohne Nachfrage des Gerichts und ohne entsprechendes Bestreiten einer der Parteien – eine technische Vorschrift wegen deren zwischenzeitlicher Überholung in seinem Gutachten für unanwendbar erklärt. Ein absurdes Ergebnis.

Ebenso wie der Vorwurf der „Befangenheit“ gegenüber dem Richter, der von sich aus beim Sachverständigen nach der Gültigkeit und Aktualität einer technischen Vorschrift nachfragt und damit die Vermutungswirkung überprüft. Worin soll in diesem Fall die Besorgnis eines Misstrauens gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters i.S.d. § 42 ZPO liegen? Etwa darin, dass der Richter die Grundlagen der Vermutungswirkung von sich aus

20

So wörtlich: *Mundt*, online-Leseranmerkungen vom 15.04.2008 und 16.04.2008 zu IMR 2008, 89 (aufzurufen unter: www.ibr-online.de).

Seibel: Müssen Sachverständige die Aktualität technischer Regelwerke bei der Gutachtenerstattung im (Bau-)Prozess von Amts wegen beachten? - BauR 2016 Heft 7 - 1089 << >>

hinterfragt? Diesen inhaltlichen Fragen müssen sich die Parteien eines Bauprozesses schon im Interesse einer sachlich richtigen Entscheidung stellen. Das zeigt im Übrigen auch die seit einer gefühlten Ewigkeit andauernde Diskussion um die Gültigkeit der DIN 4109.²¹ Viele in technischer Hinsicht falsche Urteile wären vermieden worden, wenn die Anforderungen der DIN 4109 hinterfragt worden wären, ohne „blind“ eine Vermutungswirkung bzgl. des Einhaltens der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ anzunehmen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich folgende Konsequenz:

Der Sachverständige ist schon kraft seines Gutachtauftrages und nicht zuletzt unter Beachtung von § 839a BGB zweifellos dazu verpflichtet, eine in technischer Hinsicht zutreffende Bewertung der in einem privaten Bauprozess streitgegenständlichen Bauleistung vorzunehmen. Will er seine Schlussfolgerungen im Gutachten dabei auf ein einschlägiges technisches Regelwerk stützen, muss er gleichzeitig immer bedenken und prüfen, ob dieses Regelwerk auch noch dem aktuellen technischen Entwicklungsstand entspricht. Sollte dies – z.B. wegen mittlerweile in der Baupraxis geänderter Verarbeitungsmethoden – nicht (mehr) der Fall sein, muss er die entsprechende technische Vorschrift unberücksichtigt lassen und darlegen, warum diese (mittlerweile) unmaßgeblich (geworden) ist. Diese Prüfung muss der Sachverständige von Amts wegen vornehmen. Sie ist keinesfalls vom Parteivortrag abhängig. Ansonsten wäre der Sachverständige dazu gezwungen, „sehenden Auges“ eine unmaßgebliche – weil z.B. veraltete – Vorschrift solange zugrunde legen zu müssen, bis eine der Prozessparteien diese bzw. die Vermutungswirkung substantiiert bestreitet. Schon aufgrund der allgemein verbreiteten Erkenntnis, dass DIN-Normen etc. von der Baupraxis schnell überholt werden können (vgl. z.B. die Entwicklung der DIN 18195²²) bzw. von vornherein ungeeignet sind (vgl. etwa die DIN 4109), kann es dabei auch dem Richter nicht verwehrt sein, den Sachverständigen von sich aus nach der Aktualität einer DIN-Norm und dem derzeit erreichten technischen Entwicklungsstand zu fragen. Die Besorgnis der Befangenheit (§ 42 ZPO) begründet dies ganz sicher nicht.

*Pastor*²³ weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin (Hervorhebungen durch den Autor):

„DIN-Normen können deshalb, was im Einzelfall durch sachverständigen Rat zu überprüfen ist, die anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln oder aber hinter ihnen zurückbleiben. Deshalb kommt es nicht darauf an, welche DIN-Norm gerade gilt, sondern darauf, ob die erbrachte Werkleistung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln entspricht. Aus diesem Grund ist in der Praxis auch für Sachverständige oftmals schwierig, die anerkannten Regeln der Technik für ein bestimmtes Gewerk verbindlich zu bestimmen; *in keinem Fall darf aber die Prüfung unterlassen werden, ob die herangezogenen DIN-Normen (noch) den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder (schon) hinter diesen zurückbleiben.*“

*Kniffka*²⁴ sieht das ähnlich (Hervorhebungen durch den Autor):

„Im Hinblick darauf, dass sich die Bautechnik ständig fortentwickelt, *bedürfen die Regelwerke einer strengen Prüfung, ob sie noch die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben.* Diese kann ebenfalls nur von Sachverständigen vorgenommen werden. Die Sachverständigen müssen vom Gericht geleitet werden. Die forensische Erfahrung lehrt, dass Sachverständige häufig davon ausgehen, die Regelwerke seien solange maßgebend, bis sie überarbeitet sind. Sie sind deshalb darüber zu informieren, dass das nicht so ist, und dass sie – wenn es darauf ankommt – gehalten sind, Ermittlungen darüber anzustellen, welche Bauweise sich im Beurteilungszeitraum als theoretisch richtig erwiesen und der Praxis bewährt hat. Die Sachverständigen müssen auch von sich aus die Regelwerke kritisch überprüfen, wenn es Anhaltspunkte für die Untauglichkeit oder Unzweckmäßigkeit in bestimmten Varianten gibt. Sie können auf Literatur, Erfahrungssätze, Netzwerke, Mangel- bzw. Schadensstatistiken zurückgreifen.“

Die zuletzt genannten Ansichten sind zutreffend, auch wenn etwas unklar bleibt, welche „Anhaltspunkte für die Untauglichkeit oder Unzweckmäßigkeit“ *Kniffka* fordert. Nach Ansicht des Autors sollte ein Sachverständiger die Aktualität und Tauglichkeit eines technischen Regelwerks vielmehr stets kritisch überprüfen.

21

Siehe zum Schallschutz und zur DIN 4109 noch einmal oben die Nachweise in Fn. 19.

22

Ausführlich zur DIN 18195 – Teil 6: Seibel/Staudt, in: Staudt/Seibel, Baurechtliche und -technische Themensammlung, Heft 2 (Bauwerksabdichtung).

23

So: Pastor, in: Werner/Pastor, Der Bauprozess, Rdnr. 1968 m.w.N.

24

So: Kniffka, in: Kniffka/Koeble, Kompendium des Baurechts, 6. Teil Rdnr. 34.

Seibel: Müssen Sachverständige die Aktualität technischer Regelwerke bei der Gutachtenerstattung im (Bau-)Prozess von Amts wegen beachten? - BauR 2016 Heft 7 - 1090 <<

Nach Auffassung des Autors ist es für Sachverständige empfehlenswert, im Gutachten kurz zu erwähnen, dass keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit der einschlägigen technischen Vorschrift – etwa wegen deren Alter oder aktueller technischer Entwicklungen – bestehen. Wendet ein Sachverständiger eine technische Vorschrift in seinem Gutachten ohne eine solche Zwischenfeststellung an, bleibt diese Frage zunächst offen und muss vom Gericht mangels eigener technischer Sachkunde regelmäßig unter Anwendung der dargestellten Vermutungswirkung dahingehend beantwortet werden, dass das technische Regelwerk anwendbar ist.

IV. Fazit

Ein (Bau-)Sachverständiger muss im Rahmen seiner Gutachtenerstattung im Prozess immer von Amts wegen überprüfen, ob das von ihm angewandte technische Regelwerk und die darin enthaltenen Vorgaben tatsächlich (noch) aktuell sind und der überwiegenden Auffassung der Fachleute entsprechen – ob dieses also auch aktuell noch den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entspricht. Anderenfalls läuft er Gefahr, ein fachlich nicht (mehr) zutreffendes Gutachten zu erstatten und das Gericht auf ein „falsches Gleis“ zu führen.

Auf diese Fachkenntnis darf und muss das Gericht vertrauen: Es darf insbesondere davon ausgehen, dass der Sachverständige von Amts wegen darauf hinweist, falls Bedenken gegen die Anwendbarkeit einer einschlägigen technischen Vorschrift und damit gleichzeitig auch gegen die Vermutungswirkung bestehen. Dies ist keinesfalls vom Parteivortrag abhängig.

Für den Sachverständigen hat dies zur Folge, dass er immer auf der „Höhe des technischen Fortschritts“ sein und die technischen Entwicklungen kennen muss. Keine leichte Aufgabe, der man eigentlich nur durch ständige und intensive Fortbildung gerecht werden kann. Anderenfalls wird ein Sachverständiger nicht guten Gewissens attestieren können, sein Gutachten unter Beachtung des aktuellen technischen Entwicklungsstandes erstattet zu haben. Für Sachverständige gilt daher in fachlicher Hinsicht der Spruch „*Wer rastet, der rostet.*“ umso mehr.